

= Informationsschreiben Nr. 2

27.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie an die Fälligkeit der Zahlung der **Rundfunkgebühr** (RAI-Gebühren), am **31.01.2014** erinnern.

Wer über einen oder mehrere Fernsehgeräte verfügt, muss von Gesetz wegen die Gebühren für das Fernsehabonnement entrichten. Da es sich um eine Abgabe für das Vorhandensein des Gerätes handelt, müssen die Gebühren **unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch** des Gerätes oder von der Auswahl der Fernsehsender entrichtet werden. Es werden zwei Arten von Abonnements unterschieden: das normale Abonnement für diejenigen, die über ein Fernsehgerät für private Zwecke verfügen, und das Sonderabonnement für diejenigen, die über einen oder mehrere Rundfunk- oder Fernsehgeräte in öffentlich zugänglichen Lokalen oder auf jeden Fall außerhalb des familiären Haushalts verfügen.

Die Gebühr des normalen Abonnements beläuft sich für das Jahr 2014 auf Euro 113,50. Die Einzahlung kann mittels Posterlagschein, bei Banken, bei Wettbüros und bei der Equitalia erfolgen.

Eine **Befreiung** der **Rundfunkgebühr** steht jenen Personen zu, die bis zur Zahlungsfrist das 75. Lebensjahr erreicht haben oder wenn die Jahreseinnahmen der Ehegatten zusammen Euro 6.713,98 nicht überschreiten.

Die Höhe der Sondergebühr hängt von der Kategorie der öffentlich zugänglichen Lokale (Hotelbetriebe, Gasthöfe, Gastgewerbebetriebe, Kliniken, Vereine, Büros, usw.) ab. Wir möchten Sie außerdem daran erinnern, dass die Rundfunkgebühr von Unternehmen vom Einkommen abgezogen werden kann.

Die Unternehmen haben in der Steuererklärung, die Daten des Sonderabonnements anzugeben um die Zahlung zu überprüfen, weshalb wir Sie bitten die betreffende Rechnung Ihre/r Buchhalter/in abzugeben.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam